



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0984-II/3/2016

Wien, am 23. November 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hagen, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. September 2016 unter der Zahl 10381/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückweisungen von Flüchtlingen aus Nachbarstaaten nach Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Vorweg wird festgehalten, dass die österreichische Rechtsordnung grundsätzlich zwischen Hinderung an der Einreise und Zurückweisung (§ 41 Fremdenpolizeigesetz - FPG) sowie Zurückschiebung (§ 45 FPG) unterscheidet und diese wie folgt definiert:

Zurückweisung ist die Ermächtigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fremde, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, im Rahmen einer Grenzkontrolle an der Einreise zu hindern.

Bei einer Zurückschiebung handelt es sich im Wesentlichen darum, dass Fremde innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach nicht rechtmäßiger Einreise oder nicht mehr rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet zur Rückkehr in einen Mitgliedstaat verhalten werden können.

Die in anderen Rechtsordnungen verwendeten Begriffe für Rückstellungsmöglichkeiten von Fremden sind dem österreichischen Recht nicht geläufig.

Im gegenständlichen Fall beziehen sich die unten angeführten Zahlen auf jene Fremden, die aus den Nachbarstaaten aufgrund von Rückübernahmeverträgen zurückgenommen wurden.

Eine statistische Erfassung der Rückübernahmen erfolgt erst seit Juli 2015.

	Dänemark		Deutschland		Italien		Schweiz		Slowenien		Tschechische Republik		Ungarn		2015	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
Jul	1	9	5	2	5	1	2	1	2	109	17	5	153			
Aug	18	6	12	2	2				140	35	2	216				
Sep	38	2	2		2	1	2	3	362	52		461				
Okt	51	7					1	3	186	70	4	321				
Nov	61	7	367	4			1		48	16		504				
Dez	215	8	415		4				3		1	646				
Summe	1	392	30	801	6	11	1	7	2	848	190	12	2.301			
2015	1	422		807		12		9		1038		12		2.301		

	Deutschland		Italien		Schweiz		Slowenien		Tschechische Republik		Ungarn		2016	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
Jan	31	2	386	2	1	12	4	3	3	1	3	1	439	
Feb	33	2	176	5	3	8	1	1	8	3	3	1	243	
Mrz	14		161		3				9				188	
Apr	16	1	81	5	5	2			1				111	
Mai	11		14		3	1			2				33	
Jun	11	2	18		1				1				33	
Jul	5		57	15					1	1			79	
Aug	5	1	55	1	1				4	1			68	
Sep	16	1	7		1								25	
Summe	142	7	955	28	15	14	1	38	9	9	1		1.219	
2016	149		983		15	15		47		10			1.219	

Zu Frage 2:

Im Falle von Zurückschiebungen von Fremden aus Nachbarstaaten nach Österreich erfolgt eine lückenlose Übernahme durch die österreichische Bundespolizei mit dem Ziel der Zurückschiebung dieser Personen in den Nachbarstaat, aus dem diese nach Österreich eingereist sind. Sollte dies nicht möglich sein (§ 45 Abs. 4 FPG), wird seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl ein aufenthaltsbeendendes Verfahren (§ 52 FPG) eingeleitet. Im Verlaufe dieses Verfahrens können die Fremden bis zu den in den relevanten Gesetzen genannten Maximalfristen in polizeiliche Anhaltung genommen werden.

Zu Frage 3:

Hinsichtlich der Kosten ist auszuführen, dass aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeit mehrerer Gebietskörperschaften für den Vollzug des Asyl- und Fremdenwesens eine Bezifferung in der angefragten Form nicht möglich ist. Von einer anfragebezogenen, retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des dafür notwendigen hohen Ressourcenaufwandes Abstand genommen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Entsprechende Statistiken liegen nicht vor.

Zu Frage 6:

Sofern nicht ein Titel nach dem Asylgesetz, Fremdenpolizeigesetz oder Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorliegt, sind diese Personen nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig.

Zu Frage 7:

Diesbezüglich kommen bilaterale Rückübernahmeabkommen oder die Dublin III-Verordnung zur Anwendung.

Zu Frage 8:

Derzeit können Asylwerber nicht zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden, weil diesen Personen gemäß § 12 Asylgesetz 2005 idGf faktischer Abschiebeschutz zukommt und die Sonderbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen gemäß §§ 36 ff leg.cit. mangels einer entsprechenden Verordnung derzeit nicht zur Anwendung kommen.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Frage 2 der parlamentarischen Anfrage vom 15. Juni 2016 (9086/AB XXV. GP) verwiesen.

Mag. Wolfgang Sobotka

